

## Die Meldung sollte enthalten:

- *genaue Lokalisierung (Koordinaten und/oder Grundstücksnummer und Gemeinde)*
- *möglichst mehrere Beweisfotos mit Datum im Bild (um die Grössenordnung zu definieren, sollte im Bildabschnitt jeweils ein Doppelmeter direkt an die Gewässersohle bzw. die Böschungsoberkante gelegt werden)*
- *Ausdruck aus den kantonalen Geodaten ([www.geoportal.ch](http://www.geoportal.ch); Orthofoto) unter Angabe der Strecke, auf welcher der Verstoss festgestellt worden ist*

Das Ausbringen von Dünger innerhalb des Pufferstreifens entlang von Gewässern stellt zudem einen Straftatbestand dar (Art. 60 Abs. 1 Bst. e des Bundesgesetzes über den Umweltschutz). Keine Rolle spielt dabei, ob der Verstoss gegen die einzuhaltende Regel auf Vorsatz oder bloss Fahrlässigkeit, also eine Unachtsamkeit, zurückzuführen ist.

Zuständig für den Vollzug der einzuhaltenden Regel sind im Kanton St.Gallen die politischen Gemeinden. Mögliche Verstösse sind daher der Gemeinde zu melden. Alternativ kann ein möglicher Verstoss direkt der Polizei (Telefon 117) gemeldet oder beim zuständigen Untersuchungsamt Anzeige erstattet werden. Angaben dazu, welches Untersuchungsamt für welche Gemeinde zuständig ist, finden sich auf dem Merkblatt «Vorgehen bei Verstössen». Auf der Internetseite der St.Galler Umweltverbände können zudem Musterstrafanzeigen heruntergeladen werden ([www.wwfost.ch/merkblaetter](http://www.wwfost.ch/merkblaetter) oder [www.pronatura-sg.ch/merkblaetter](http://www.pronatura-sg.ch/merkblaetter)).

## Der Hintergrund

Dünger hat in Gewässern nichts verloren! Im Dünger enthaltene Stoffe wie Ammoniak und Nitrit sind gerade für Fische wie die Bachforelle und die Nase sehr giftig. Beide Stoffe können bei genügend hoher Konzentration die Schleimhäute und insbesondere die Kiemen verätzen. Gelangt Gülle in kleinere Gewässer, können innert kurzer Zeit alle Fische verenden. In Seen und Weihern führt das im Dünger enthaltene Nitrat zu einem unnatürlichen Algenwachstum und damit längerfristig zu einer Abnahme des Sauerstoffgehalts. Sinkt der Sauerstoffgehalt zu stark ab, verenden Fische und andere Kleintiere. Und schliesslich richtet Dünger nicht nur in den Gewässern selbst grossen Schaden an. Auch im Uferbereich, einem wichtigen Lebensraum für Wildpflanzen und viele Tierarten hat Dünger nichts verloren. Aus diesen Gründen dürfen in oberirdischen Gewässern und in einem 3 m breiten Streifen entlang von oberirdischen Gewässern (Pufferstreifen) keine Dünger ausgebracht werden. Der Pufferstreifen dient einerseits dem Schutz des Ufers, er soll aber auch verhindern, dass überschüssiger Dünger mit dem Regenwasser in die Gewässer ausgewaschen wird.

Die Merkblätter sind auch online verfügbar unter [www.wwfost.ch/merkblaetter](http://www.wwfost.ch/merkblaetter) oder [www.pronatura-sg.ch/merkblaetter](http://www.pronatura-sg.ch/merkblaetter). Sie können dort kostenlos heruntergeladen und ausgedruckt werden.



## Ausbringen von Dünger entlang von Gewässern

### Einhaltende Regel

**In Gewässern und in einem 3 m breiten Streifen (Pufferstreifen) entlang von Gewässern darf kein Dünger ausgebracht werden.**

**Gesetzliche Grundlage:** Anhang 2.6 Ziff. 3.3.1 Abs. 1 Bst. d der eidgenössischen Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV) und Art. 21 in Verbindung mit Anhang 1 Ziffn. 9.2 und 9.6 der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV).

**Bemerkungen:** Auch das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer verbietet das Ausbringen von Dünger entlang von Gewässern, wenn hierdurch die Gefahr einer Gewässerverunreinigung geschaffen wird (Art. 70 Abs. 1 Bst. a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer).

Zum 1. Juli 2011 ist die überarbeitete eidgenössische Gewässerschutzverordnung in Kraft getreten. Hiernach müssen entlang der Gewässer sogenannte Gewässerräume ausgeschieden werden. Bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen innerhalb dieser Gewässerräume dürfen nur noch als Streuefläche, Uferwiese oder als extensiv genutzte Wiese oder Weide genutzt werden. Innerhalb der Gewässerräume dürfen zudem keine Dünger ausgebracht werden (Art. 41c Abs. 3 der Gewässerschutzverordnung [GSchV]). Bis der Gewässerraum entlang eines Gewässers ausgeschieden ist, gilt betreffend das Ausbringen von Dünger die bestehende Regel.

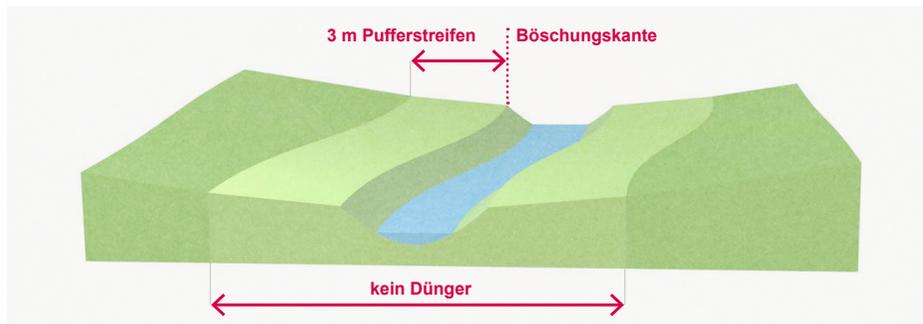
# Erläuterungen

**Dünger:** Die einzuhaltende Regel gilt für alle möglichen Dünger, also sowohl für Gülle, Mist und Kompost wie auch für mineralischen bzw. Kunstdünger.

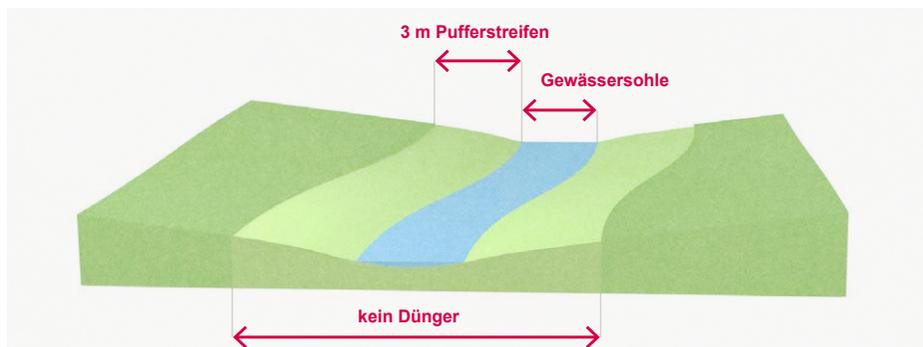
**Gewässer:** Als Gewässer gelten alle Bäche, Flüsse, Weiher, Teiche und Seen inkl. der Böschung. Ob das Gewässer das ganze Jahr über Wasser führt oder zeitweise trocken fällt, spielt keine Rolle.

## Anwendung der Regeln in der Praxis

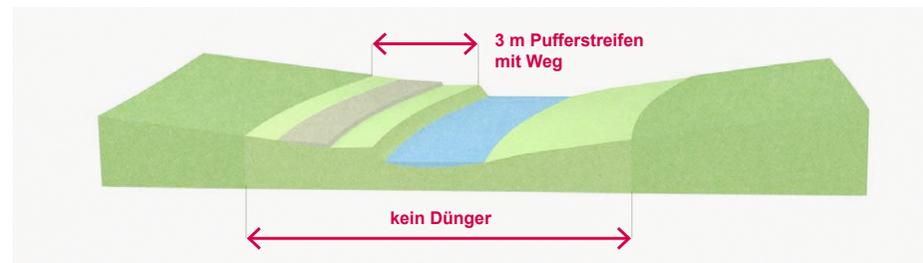
**Bemessen des Pufferstreifens:** Weist das Gewässer eine Böschung auf, wird der 3 m breite Pufferstreifen ab der Böschungsoberkante gemessen, und zwar unabhängig davon, wie steil und tief die Böschung ist. Als Böschung gilt jenes Land, das gegenüber dem Umland klar zum Gewässer hin abfällt, so dass oberhalb der Böschung eine klare sogenannte Böschungskante entsteht.



Bei Gewässern ohne Böschung bzw. ohne Böschungsoberkante beginnt der Pufferstreifen bei der Gewässersohle bzw. dem Gewässerrand. Gemessen wird immer horizontal, ausgehend von der Böschungsoberkante bzw. der Gewässersohle oder dem Gewässerrand. Als Gewässersohle gilt jener Bereich, der immer wieder mal von Wasser überspült wird, selbst wenn er mit Pflanzen bewachsen ist.



**Wege entlang von oberirdischen Gewässern:** Wege entlang von Gewässern gelten als Teil des 3 m breiten Pufferstreifens. Ob der Weg befestigt ist oder nicht, spielt keine Rolle.



**Ufer- und Feldgehölze sowie Hecken entlang von Gewässern:** Weil der Pufferstreifen erst ab der Böschungsoberkante gemessen wird, spielt es keine Rolle, ob die Böschung selbst mit einem Gehölz bewachsen ist. Wächst auf der Böschungsoberkante ein Feldgehölz oder eine Hecke, beginnt der 3 m breite Pufferstreifen ab dem Feldgehölz bzw. der Hecke (vgl. hierzu das Merkblatt «Ausbringen von Dünger entlang von Waldrändern, Hecken sowie Feld- und Ufergehölzen»).



## Verstöße melden

Das Einhalten der Regeln ist Voraussetzung dafür, dass Landwirte Direktzahlungen erhalten. Verstösst also ein Landwirt gegen die Regeln, können ihm die Direktzahlungen gekürzt werden (Art. 105 Abs. 1 Bst. c der Direktzahlungsverordnung). Bevor eine Strafanzeige eingereicht oder der Polizei Meldung gemacht wird, sollte das Landwirtschaftsamt informiert werden. Die Kontaktadresse lautet:

Landwirtschaftsamt des Kantons St.Gallen  
Abteilung Direktzahlungen  
Unterstrasse 22  
9001 St.Gallen  
[info@landwirtschaft.sg.ch](mailto:info@landwirtschaft.sg.ch)